


VA-CM-003		Verfahrensanweisung	
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich

Präambel

Diese Anweisung tritt ab Datum der Freigabe durch die Geschäftsführung in Kraft.

Tätigkeit	Name	Datum
Erstellt durch	HHC	26.04.2023
Geprüft durch	SST RV	28.06.2023
Freigegeben durch	Geschäftsführung	01.08.2023

Überwachung

Eigentümer des Dokuments	Compliancebeauftragter*
Aktualisierungsintervall	1 Jahr

Änderungshistorie

Datum	Erstellt durch	Beschreibung der Änderung

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter

VA-CM-003		Verfahrensanweisung	
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	3
2	Verantwortlichkeiten und Geltungsbereich	3
3	Beschwerdekanäle	4
3.1	Ansprechpartner.....	4
3.2	Hinweisgeberportal	4
4	Meldung und Bearbeitung von Hinweisen	4
4.1	Meldeprozess im FES-Hinweisegersystem	4
4.2	Bearbeitung von Beschwerden nach Hinweisgeberschutzgesetz	5
4.2.1	Eingangsbestätigung.....	5
4.2.2	Eingangsprüfung und Bewertung	5
4.2.3	Kommunikation und Folgemaßnahmen.....	6
4.2.4	Abschlussmeldung	6
4.3	Bearbeitung von Beschwerden nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.....	6
4.3.1	Eingangsbestätigung.....	6
4.3.2	Eingangsprüfung und Bewertung	6
4.3.3	Kommunikation und Folgemaßnahmen.....	7
4.3.4	Abschlussmeldung	7
5	Prozessablauf für Hinweise nach LkSG.....	7
6	Vertraulichkeit - Schutz von Hinweisgebern.....	8

VA-CM-003		Verfahrensanweisung	
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich

1 Zweck

Eine wesentliche Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit der FES und aller verbundenen Unternehmen ist die Sicherstellung der Integrität in allen Geschäftsprozessen. Die Grundlage hierfür bilden geltendes Recht, unsere Verhaltensgrundsätze, in denen verbindliche Rahmenbedingungen für unser Handeln festgelegt sind, sowie unsere Unternehmenswerte.

Ziel der FES und aller verbundenen Unternehmen ist, rechtswidriges und unethisches Verhalten in allen geschäftlichen Beziehungen zu vermeiden und Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern transparente und faire Bedingungen zu bieten.

Verstöße gegen geltendes Recht, gegen unsere Verhaltensgrundsätze und unsere Unternehmenswerte tolerieren wir nicht. Hinweise von Externen und von Mitarbeitern können uns dabei helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtliche Konsequenzen sowie Imageschäden zu vermeiden.


FES sowie alle verbundenen Unternehmen sind sich zudem ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und halten alle gesetzlichen Vorgaben zum Thema Umwelt- und Menschenrechte ein. Um mögliche Rechtsverstöße sowie Imageschäden zu vermeiden sowie Umwelt- und Menschenrechtsrisiken im eigenen Geschäftsbereich und darüber hinaus zu minimieren und Verstöße zu verhindern, hat FES auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ein Hinweisgebersystem etabliert, über welches zu jedem Zeitpunkt Missstände gemeldet werden können.

2 Verantwortlichkeiten und Geltungsbereich

Die in diesem Dokument beschriebenen Verfahren beziehen sich auf Meldungen gemäß

1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz mit den Schwerpunkten von Verstößen gegen Menschenrechte sowie Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften.
Hierzu zählen:
 - Kinderarbeit,
 - Zwangsarbeit,
 - Arbeitsbedingungsrisiken (z. B. Verstoß gegen Koalitionsfreiheit, Verstoß gegen lokale Mindestlöhne und gerechte Entlohnung, Diskriminierung)
 - Gesundheits- & Arbeitssicherheitsrisiken,
 - Illegale Vertreibung und Enteignung,
 - Umweltdelikte und –risiken (z. B. Verschmutzung von Boden, Wasser, Luft, Verwendung verbotener Substanzen, illegale Abfallentsorgung).

2. Hinweisgeberschutzgesetzes zu Verfehlungen und Rechtsverstößen von vermeintlichen Straftatbeständen oder bußgeldbewehrten Tatbeständen wie
 - Korruption (z. B. Annahme von Geschenken gegen Gefälligkeiten),
 - Verstoß gegen Wettbewerbsrecht,
 - Verbotene Preisabsprachen
 - Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl von Firmeneigentum),
 - Körperverletzung,
 - Beleidigung,
 - Verstöße gegen Werte der FES-Gruppe (z. B. wegen Diskriminierung, Rassismus)

VA-CM-003		Verfahrensanweisung	
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich

Verantwortlich für diese Verfahrensordnung ist die interne Meldestelle von FES sowie zuständige Fachbereiche.

3 Beschwerdekanäle

Um einen Hinweis zu melden, haben Hinweisgeber mehrere Optionen. Zum einen haben Hinweisgeber die Möglichkeit, sich an die interne Meldestelle von FES, die Compliancebeauftragte oder die externe Ombudsperson zu wenden sowie einen Hinweis über das elektronische Hinweisgeberportal der FES-Gruppe einzureichen.

3.1 Ansprechpartner

Compliancebeauftragte FES-Gruppe:

Frau Sabine Scholz

Weidenbornstraße 40, 60389 Frankfurt

Telefon: 069 20171 1160

E-Mail: sabine.scholz@fes-frankfurt.de

Stelle Hinweisgeberschutz:

Weidenbornstraße 40, 60389 Frankfurt

E-Mail: hinweisgeber@fes-frankfurt.de

Ombudsperson:

Vertrauensanwalt Herr Dr. Rainer Buchert,

Telefon: 069-710 33 33 0,

E-Mail: kanzlei@dr-buchert.de

[Kontaktformular](#)

3.2 Hinweisgeberportal

Darüber hinaus haben Hinweisgeber die Möglichkeit, einen Hinweis (anonym) über das digitale Hinweisgebersystem von FES zu melden. Dies ist ein standardisiertes, internetbasiertes Hinweisgeberportal der EQS Group, welches für jede Person kostenlos abrufbar und bedienbar ist. Dadurch gewährleistet FES, dass eine Meldung von Hinweisen unabhängig vom Tag sowie der Uhrzeit möglich ist. Darüber hinaus ist das Hinweisgebersystem in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Auch die Erstellung eines Postfachs für eine nachfolgende Kommunikation ist für den Hinweisgeber nicht mit Kosten verbunden.

Über folgenden Link ist das Hinweisgebersystem zu erreichen:

<https://fesfrankfurt.integrityline.com/frontpage>

4 Meldung und Bearbeitung von Hinweisen

4.1 Meldeprozess im FES-Hinweisgebersystem

Der Meldeprozess bei FES umfasst fünf Schritte:

VA-CM-003		Verfahrensanweisung	
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich


1. Zunächst wird der Hinweisgeber gebeten, Angaben zur Meldung zu spezifizieren. Hier hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, den Vorfall/Verstoß über Freitextfelder sowie Drop-Down Menüs detailliert zur erläutern. Die auszufüllenden Inhalte betreffen u.a.:
 - Beschreibung des Vorfalls
 - Betroffene Gesellschaft
 - Betroffene Organisationseinheit
 - Betroffene bzw. beteiligte Personen
 - Ort und Zeitpunkt des Vorfalls
 - Betroffener Lieferant bzw. Vorlieferant (bei LkSG)
 - Risikoart (bei LkSG)
2. Im nächsten Schritt werden die Kontaktinformationen des Hinweisgebers abgefragt. Hierbei können seitens des Hinweisgebers der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse angegeben werden. Dabei besteht hier die Möglichkeit, per Button „Anonym bleiben“, den Hinweis anonym abzugeben.
3. Zur einfachen und sicheren Kommunikation kann der Hinweisgeber im folgenden Schritt ein „**Sicheres Postfach**“ einrichten, um Informationen zum Fall zu senden oder Fragen zu beantworten. Hier ist anzumerken, dass **das Postfach anonym ist** und nicht mit dem Hinweisgeber in Verbindung gebracht werden kann. Falls sich der Hinweisgeber für das Einrichten eines Postfaches entscheidet, wird je Hinweis eine Fallnummer zugeteilt, welcher zur jeweiligen Anmeldung im Postfach verwendet werden muss. Darüber hinaus muss vom Hinweisgeber ein individuelles Passwort gewählt werden, welches ebenso für die Anmeldung im Postfach notwendig ist.
4. Falls vom Hinweisgeber ein Postfach zur einfachen und sicheren Kommunikation eingerichtet werden soll, muss dieser ein individuelles Passwort festlegen. Dieses Passwort hat eine Mindestlänge von 8 Zeichen, muss mindestens einen Groß- sowie Kleinbuchstaben enthalten als auch eine Ziffer. Das gewählte Passwort muss einmal wiederholt werden.
5. Zuletzt wird durch das Akzeptieren der Datenschutzrichtlinie und der Betätigung des Button „Senden“ der Hinweis abgeschickt und zur Bearbeitung an FES weitergeleitet.

Zu dem Postfach gelangt der Hinweisgeber über den Button „Sicheres Postfach“ auf der Startseite des Hinweisgebersystems. Hier muss vom Hinweisgeber die Fall-ID sowie das Kennwort eingegeben werden, welches bei der Einrichtung des Postfachs selbst gewählt wurde. Hierdurch ist sichergestellt, dass auf Wunsch auch während des Dialoges die Anonymität gewährt bleibt. Solange vom Hinweisgeber keine Daten eingegeben werden, die Rückschlüsse auf persönliche Informationen zulassen, schützt das Hinweisgebersystem der EQS Group die Anonymität technisch.

4.2 Bearbeitung von Beschwerden nach Hinweisgeberschutzgesetz

4.2.1 Eingangsbestätigung

Sobald ein Hinweis über das FES-Hinweisgebersystem gemeldet wurde, wird der Hinweisgeber innerhalb von sieben (Werk-) Tagen nach Eingabe eine Eingangsbestätigung erhalten, sofern seitens des Hinweisgebers Kontaktdaten hinterlegt oder ein Postfach eingerichtet wurden.

VA-CM-003		Verfahrensanweisung	
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich

4.2.2 Eingangsprüfung und Bewertung

Die Hinweise werden durch FES nach Eingang des Hinweises geprüft. Dies beinhaltet eine Prüfung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des FES-Hinweisgebersystems fällt und, wenn dies der Fall ist, ob der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte fällt.

Fällt der Hinweis nicht unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte, wird der Hinweisgeber darüber seitens FES mit einer kurzen Begründung informiert, sofern möglich. Gegebenenfalls werden andere Anlaufstellen genannt oder der Hinweis wird direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine entsprechende Information über die Weiterleitung erfolgt zeitgleich mit der Begründung.

Fällt der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte, so wird dieser von der Stelle Hinweisgeberschutz bewertet, unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität dokumentiert und entschieden, welche Folgemaßnahmen einzuleiten sind. Sie schaltet die zur Aufklärung notwendigen Facheinheiten ein (zum Beispiel: Personalabteilung, Kaufmännische Abteilung, IT), falls erforderlich externe Behörden zwecks weiterer Untersuchungen oder verweist den Hinweisgeber an eine andere zuständige Stelle.

4.2.3 Kommunikation und Folgemaßnahmen

Die Stelle Hinweisgeberschutz führt die Aufklärung und Kommunikation mit den Facheinheiten, ggf. mit externen Stellen (z. B. Beratern, Detektei, Polizei) und dem Hinweisgeber. Sie steuert den Prozess der Aufklärung und überwacht die Rückläufe. Die Einleitung von Folgemaßnahmen erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Hinweises, bei Datenschutzverletzungen erfolgt die Weiterleitung unverzüglich an die zuständige Stelle für Datenschutz (Datenschutzbeauftragter).

4.2.4 Abschlussmeldung

Die Rückmeldung an den Hinweisgeber – soweit möglich - über die ergriffenen Maßnahmen erfolgt von der Stelle Hinweisgeberschutz über das sichere Postfach (sofern angelegt) oder über die von ihm gewählten Ansprechpartner je nach gewähltem Beschwerdekanaal und gewählter Kommunikation (siehe Ziffer 3.1) - innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises.

4.3 Bearbeitung von Beschwerden nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

4.3.1 Eingangsbestätigung

Sobald ein Hinweis über das FES-Hinweisgebersystem gemeldet wurde, wird der Hinweisgeber innerhalb von sieben (Werk-)Tagen nach Eingabe eine Eingangsbestätigung erhalten, sofern seitens des Hinweisgebers Kontaktdaten hinterlegt oder ein Postfach eingerichtet wurden.

4.3.2 Eingangsprüfung und Bewertung

Die Hinweise werden durch FES nach Eingang geprüft. Dies beinhaltet eine Prüfung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des FES-Hinweisgebersystems fällt und, wenn dies der Fall ist, ob der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte fällt.

Fällt der Hinweis nicht unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte, wird der Hinweisgeber darüber seitens FES mit einer kurzen Begründung informiert. Gegebenenfalls werden andere An-

VA-CM-003		Verfahrensanweisung	
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich

laufstellen genannt oder ein Hinweis wird direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine entsprechende Information über die Weiterleitung erfolgt zeitgleich mit der Begründung.

Fällt der Hinweis unter einen der zuvor genannten Schwerpunkte, so wird dieser an die jeweils verantwortliche FES-Organisationseinheit weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um die zuständige Fachabteilung der jeweils betroffenen FES-Organisation. Je nach Sachverhalt liegt die Verantwortung bei unterschiedlichen Fachabteilungen. Der Hinweisgeber wird über die Weiterleitung an die jeweils zuständige FES-Organisationseinheit informiert.

4.3.3 Kommunikation und Folgemaßnahmen

Nach Weiterleitung wird sich die zuständige FES-Organisationseinheit gegebenenfalls mit Rückfragen bei dem Hinweisgeber melden. Die Kommunikation erfolgt hierbei weiterhin durch die interne Meldestelle über das Postfach, wodurch die Anonymität gewährleistet bleibt.

Nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung werden abhängig vom Ergebnis der Prüfung Präventions- und Abhilfemaßnahmen formuliert. Die zuvor dahingehend formulierten Erwartungen finden hierbei Berücksichtigung.

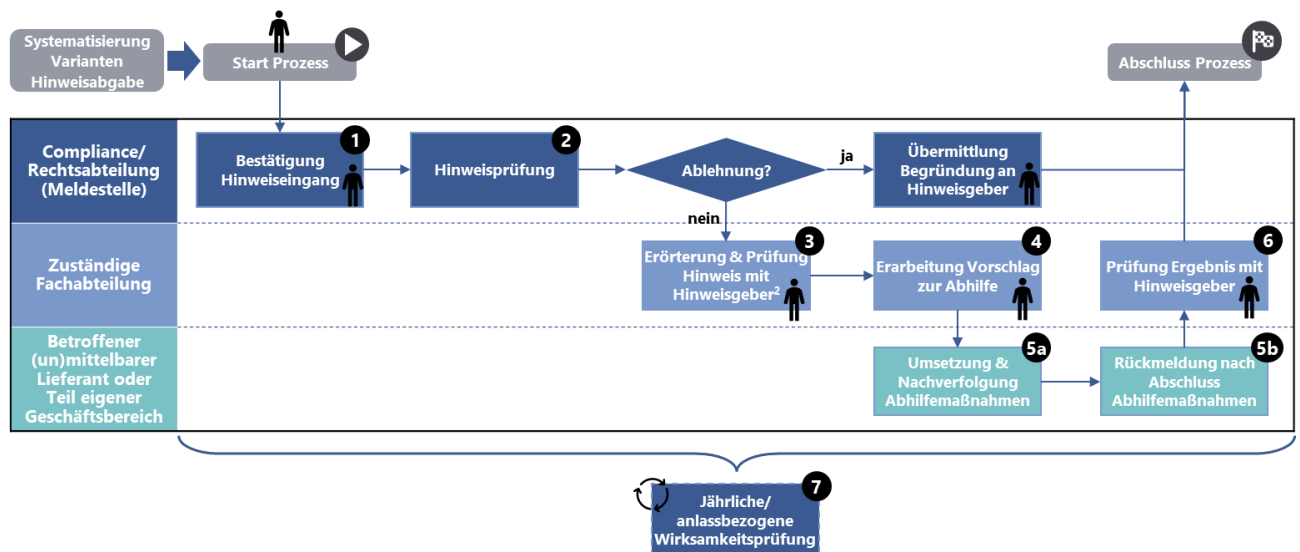
Sofern die Maßnahme den Hinweisgeber direkt betrifft und dies nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, Vertraulichkeitsvereinbarungen o.ä. verstößt, wird der Hinweisgeber über die vorher definierten Maßnahmen informiert.

4.3.4 Abschlussmeldung

Ist die Hinweisbearbeitung abgeschlossen, wird der Hinweisgeber über das Postfach (sofern angelegt) oder über die von ihm gewählten Ansprechpartner (Ziffer 3.1) darüber in Kenntnis gesetzt. Zu beachten ist jedoch, dass seitens FES hierzu kein Zeitrahmen genannt werden kann. Die Bearbeitungszeit hängt maßgeblich vom jeweiligen Sachverhalt ab und variiert aus diesem Grund. 6 Monate nach erfolgter Abschlussmeldung kontaktiert die FES-Organisationseinheit erneut den Hinweisgeber, um die jeweils getroffenen Maßnahmen zu dem Hinweis gemeinsam zu evaluieren, sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist.

5 Prozessablauf für Hinweise nach LkSG

VA-CM-003		Verfahrensanweisung	FES
Datum 2023-06-28	Releasenr.: RN00	Bearbeitung von Hinweisen nach Hinweisgeberschutzgesetz und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Vertraulichkeit: Öffentlich



Prozessablauf für Hinweise nach LkSG

6 Vertraulichkeit - Schutz von Hinweisgebern

FES legt großen Wert auf den Schutz aller von einer Meldung betroffenen Personen und insbesondere auf den Schutz der hinweisgebenden Person selbst. Dies erfolgt nicht nur durch die Einrichtung des FES-Hinweisgebersystems, sondern auch durch die Zusage, eingehende Meldungen vertraulich zu behandeln und mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierenden Benachteiligungen zu schützen.

Eine Meldung und die damit möglicherweise übermittelten personenbezogenen Daten werden stets vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden

Die Identität wird, soweit vom Hinweisgeber gewünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Zu beachten ist, dass FES im Falle einer Strafverfolgung bzw. aufgrund behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen verpflichtet sein kann, die Identität gegenüber den Ermittlungsbehörden offenzulegen. Der Identitätsschutz entfällt für den Hinweisgeber ferner, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet werden.